



# Amtsblatt

**für die Stadt Gifhorn**

Nr. 41, 2025

Veröffentlicht am: 01. 07. 2025

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. S. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. S. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Gifhorn ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Gifhorn wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben

1. für Einsätze nach § 29 NBrandSchG,
  - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlagen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Bergung und Einfangen, sowie die Rettung von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- j) Nutzung des Küchenzuges.

- (2) Die Stadt kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Einsätzen und sonstigen Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 3 ist,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat, oder
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (2) Stellt die Stadt für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist Gebührensschuldner, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.
- (3) Für die Brandverhütungsschau ist Gebührensschuldner, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BlmSchG
- (4) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist Gebührensschuldner, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat

- (5) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebührentarif und Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung von Einsatzkosten gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbearbeitung der Fahrzeuge erfolgt ist oder mit der Rückgabe der Geräte.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahme**

- (1) In den Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Stadt Gifhorn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.04.2025 außer Kraft.

**Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Gifhorn, den 01.07.2025

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

L.S.

## Anlage

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom:**

### **I. Personaleinsatz**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. je Einsatzkraft  | 100,81 €/Stunde |
| 2. Brandsicherheitswache, je Einsatzkraft<br>(50 % Pos. I.1.) | 50,40 €/Stunde  |

### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) / Kommandowagen (KdoW)        | 185,93 €/Stunde   |
| 2. Mannschaftstransportwagen (MTW)                      | 222,28 €/Stunde   |
| 3. Löschgruppenfahrzeuge (LF)                           | 1.259,79 €/Stunde |
| 4. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)            | 775,79 €/Stunde   |
| 5. Tanklöschfahrzeug (TLF)                              | 862,32 €/Stunde   |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)                      | 448,15 €/Stunde   |
| 7. Drehleiter (DLK)                                     | 1.026,17 €/Stunde |
| 8. Gerätewagen (GW) / Rüstwagen (RW)                    | 791,24 €/Stunde   |
| 9. Schlauchwagen (SW)                                   | 687,75 €/Stunde   |
| 10. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                             |                   |
| a) je Einsatz (ohne BraSiWa)                            | 329,78 €/Stunde   |
| b) MZF bei Brandsicherheitswache<br>(50% Pos. II.10 a)) | 164,89 €/Stunde   |

### **III. Sonstige Nutzungen**

- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Küchennutzung für externe Wehren | 200 € / je Tag |
|-------------------------------------|----------------|

### **IV. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis. zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Gifhorn, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

## **V. Auslagen**

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.